

# Der FUNKE

## TAGESZEITUNG FÜR RECHT, FREIHEIT UND KULTUR

„Der Funke“ erscheint 6 mal wöchentlich. Bei Ausfall der Lieferung infolge höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Entschädigung.

Bezugspreis 2.- RM monatlich, ohne Zustellgebühr. Anzeigenpreise nach Vereinbarung. Platz- und Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit.

Redaktion und Verlag: Berlin S 14, Inselstraße 8 a. Postcheckkonto Hannover Nr. 238 44 (Willi Etzler, Berlin S 14, Inselstraße 8 a).

NUMMER 33 B

BERLIN • Dienstag, den 9. Februar 1932

1. JAHRGANG

## Ein gigantischer Kampf.

### Weit über 100 000 Arbeiter im Kampf.

n Kopenhagen, 7. Februar.

Der staatliche Schlichter hat am Sonnabend amtlich bekanntgegeben, daß er keine Grundlage für eine Vermittlung im Lohnstreit zwischen dem dänischen Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften habe finden können, weshalb seine Vermittlungsversuche als gescheitert anzusehen seien.

Am Freitag kommender Woche werden daher die Aussperrungen beginnen, von denen vorerst 80 000 Mann betroffen werden. Da aber weitere Aussperrungen von den Arbeitgebern beschlossen worden sind und die Arbeiter der nicht von den Aussperrungen bedrohten Industrien in Streik treten wollen, wird die Zahl der nichtarbeitenden Arbeiter auf weit über einhunderttausend steigen.

r Kopenhagen, 7. Februar.

Der dänische Ministerpräsident STAUNING erklärte, daß die Regierung am Montag Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband und den Arbeitern aufnehmen werde, um eine Riesenaussperrung, die am Freitag Tatsache zu werden

droht, noch im letzten Augenblick zu verhüten. Der Ministerpräsident erklärt, daß ein Arbeitsstreik für beide Parteien und für das ganze Land augenblicklich ein heller Wahnsinn sei. Man spricht auch davon, daß nötigenfalls ein Zwangsvergleich seitens der Regierung den Parteien aufgezwungen werden würde.

## Kein Streik im nordfranzösischen Kohlenbecken.

k Paris, 8. Februar.

Im nordfranzösischen Kohlenbecken war ein Beschluß der Grubenverwaltung bekanntgegeben worden, die Löhne im Februar und im März um je 5 Prozent herabzusetzen. Die Grubenarbeiter stimmten daraufhin ab, ob sie mit einem Streik antworten sollten. Eine überwältigende Mehrheit sprach sich gegen den Streik aus.

## Ständig neue Arbeiterentlassungen.

r Dortmund, 5. Februar.

Die Vereinigte Stahlwerke AG., Abteilung Bergbaugruppe Gelsenkirchen, zeigt Betriebseinschränkungen auf der Zeche „Pluto“ in Wanne-Eickel an. Zur Entlassung kommen 250 Arbeiter und 10 Angestellte.

f Gleiwitz, 5. Februar.

Die Zahl der Feierschichten im Januar betrug für die produktive Belegschaft im deutsch-oberschlesischen Bergbau 5 bis 6 Arbeitstage; sie stieg auf mehreren Gruben auf 8 und auf einer sogar 9 Feierschichten im Monat. Bei dem Fortfall eines Viertels bis eines Drittels des Arbeitseinkommens ist der erforderliche Lebensunterhalt für die Familien der Bergarbeiter nicht mehr gewährleistet. Da auch für die nächste Zeit kaum mit einer Besserung des Absatzes zu rechnen ist, werden die Verwaltungen eine weitere Verringerung der Belegschaften vornehmen, sei es durch Kündigungen oder durch Einführung von Kurzarbeit oder des sogenannten Krümper-Systems.

Auf einzelnen Gruben sind schon Kündigungen ausgesprochen worden. Auch über die Durchführung des Krümper-Systems ist bei einzelnen Verwaltungen wie auch zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaften verhandelt worden. Bisher wurde an keiner Stelle eine völlige Einigung erzielt.

## 800 Arbeiter entlassen.

r Halle, 6. Februar.

Das Werk Hattorf der Kaliwerke Aschersleben A. G., das jetzt noch 600 Arbeiter beschäftigt, hat Stilllegung angekündigt.

s Oberhausen, 6. Februar.

Die Gutehoffnungshütte kündigt Betriebseinschränkungen im Hochofenwerk an. 150 bis 200 Arbeiter kommen zur Entlassung.

## Schweres Grubenunglück.

k Brüssel, 7. Februar.

Am Sonntag morgen hat sich in einem Bergwerk bei Marchiennes au Pont eine Explosion schlagender Wetter ereignet. Von den betroffenen Bergleuten wurden bisher acht in schwerverletztem Zustand geborgen. Zwei von ihnen sind gestorben. Es wird daran gezweifelt, daß die Rettung der 18 eingeschlossenen Bergleute noch möglich sein wird. Die Eingeschlossenen befanden sich zwischen zwei Bruchstrecken, wo sie wahrscheinlich in der erstickenden Temperatur von 60 Grad bereits umgekommen sind. Mit welcher Wucht die Explosion erfolgt ist, zeigt die Tatsache, daß 300 Meter von der Unglücksstelle entfernt eine völlig verkohlte Pferdeleiche gefunden wurde.

## Der Calmette-Prozeß.

Von Ernst Fischer.

d Lübeck, 6. Februar.

Am Sonnabend um 18 Uhr verkündete das Gericht im CALMETTE-Prozeß folgendes Urteil:

Professor DEYKE wird wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Professor Dr. ALTSTAEDT wird wegen Vergehens der fahrlässigen Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Strafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt.

Die Angeklagten KLOTZ und Schwester Anna SCHÜTZE werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden, soweit Freispruch erfolgt ist, der Staatskasse, soweit sie verurteilt sind, den Angeklagten auferlegt.

In der Begründung des Urteils wird den Verurteilten Fahrlässigkeit sowohl bei der Einführung wie bei der Durchführung des CALMETTESchen Verfahrens vorgeworfen. Diese Fahrlässigkeit liege auch darin, daß man den Eltern, Hebammen und Schwestern den Impfstoff zur Fütterung an die Kinder verabreicht habe. Hieran seien Professor DEYKE und Dr. ALTSTAEDT mitbeteiligt. Die Mitverantwortung ALTSTAEDTS für die Herstellung des Impfstoffes ergebe sich daraus, daß ALTSTAEDT als Träger der Einführung des CALMETTE-Verfahrens anzusehen sei. Das Lübecker Laboratorium möge ein ausgezeichnetes Krankenhaus-Laboratorium sein, für den Zweck der Herstellung des Impfstoffes sei es jedoch nicht geeignet gewesen.

k Paris, 8. Februar.

Professor CALMETTE, der Erfinder des nach ihm benannten Impfvorgangs, äußert sich in der Pariser Presse über das Urteil im Lübecker Prozeß. Er betont, daß das Urteil insofern seinem Wunsch entspreche, als darin ausdrücklich festgestellt worden sei, daß sein Verfahren an dem Tod der Kinder vollkommen unschuldig sei. Andererseits bedauere er aber, daß Professor DEYKE und Dr. ALTSTAEDT, deren wissenschaftliche Vergangenheit makellos sei und deren Fähigkeit größte Achtung verdiene, für die Ursachen verantwortlich gemacht worden seien, die den Tod der Kinder herbeiführten. Er hoffe, daß sie in kürzester Zeit auf freien Fuß gesetzt würden.

Will CALMETTE uns nicht verraten, wen er für den Schuldigen hält? Die Schriftleitung.

Die Gerichtsverhandlungen sind zu Ende. Am Samstag ist nach einer Verhandlungsdauer von beinahe fünf Monaten, fast zwei Jahre nach dem Lübecker Kinder-Sterben das Urteil verkündet worden.

Die lange Verhandlungszeit, der späte Beginn der Hauptverhandlung hat wohl in manchem den Verdacht wachgerufen, daß in diesem Prozeß eine gewisse Verschleppungstaktik befolgt wurde, weil Bürgerliche die Angeklagten, Proletarierkinder die Geschädigten sind. Das ist durchaus möglich, freilich schwer beweisbar.

In ungewöhnlichem Ausmaß sind in diesem Prozeß Sachverständige schon vor der Verhandlung tätig gewesen. Schwierige Fragen und Untersuchungen verspäteten den Beginn der Verhandlung. Welches war der Tatbestand, den es zu klären galt?

In Erinnerung aller ist wohl noch, daß im Frühling 1930 in Lübeck eine große Anzahl Säuglinge an schwerer Tuberkulose erkrankt und gestorben ist und daß diese so zahlreichen Todesfälle in Verbindung gebracht wurden mit der sogenannten „CALMETTESchen Schutzfütterung gegen Tuberkulose“, die kurz zuvor dort amtlich eingeführt worden war. In der Tat waren die Erkrankungen und Todesfälle der Kinder größtenteils durch die in Lübeck erfolgte Schutzimpfung bedingt; das ergaben schon die ersten Feststellungen, die von keiner Seite bestritten wurden. Ungelöst blieben aber für die errögte Öffentlichkeit ein paar Fragen; die vom Gericht geklärt werden sollten. Wie konnte man in Lübeck ein Tuberkulose-Schutzverfahren anwenden, das statt des versprochenen Schutzes den Tod an Tuberkulose herbeiführt? Sind diejenigen, die für die Einführung des Verfahrens in Lübeck verantwortlich sind, schuld am Tod der gestorbenen Kinder und dem Siechtum der andern? Der Umstand, daß nach geschehenem Unglück von einem der beteiligten Aerzte der angewandte Schutzstoff vernichtet worden ist, legte noch einen andern Verdacht nahe. Entsprach dieser Schutzstoff in seiner Zusammensetzung den Vorschriften des CALMETTESchen Verfahrens? Wer ist für eine Abweichung, sofern sie vorlag, verantwortlich? Und noch eine weitere Frage entstand: Hätte man den Zusammenhang der Erkrankungen und Todesfälle mit dem sogenannten Schutzverfahren nicht schon viel früher erkennen und so das Ausmaß der Katastrophe wesentlich einschränken können?

Die Tuberkulose des Menschen ist in ihren verschiedenen Formen (Lungen-Tuberkulose, Knochentuberkulose, Hauttuberkulose u. s. w.) immer darauf zurückzuführen, daß Tuberkulosebakterien sich im menschlichen Körper angesiedelt haben und dort die für Tuberkulose typischen Krankheitserscheinungen hervorrufen. Wie verbreitet diese Krankheitskeime sind,

## Völkerrechtsbruch an der Tagesordnung.

Gewaltmaßnahme in Memel.

Am Sonnabend Vormittag ist der Gouverneur MERKYS im Memeler Landesdirektorium erschienen und ließ den Präsidenten BÖTTCHER durch zwei litauische Offiziere verhaften und in einem Auto fortbringen. Die Amtsräume des Präsidenten wurden versiegelt, die Telephone teils gesperrt, teils unter Zensur gestellt.

Die litauische Regierung läßt von Kowno aus erklären, daß es sich nicht um einen Putschstreich von seiten MERKYS handle. BÖTTCHER sei schon vor Wochen mitgeteilt worden, daß die Kownoer Regierung ihm kein Vertrauen mehr entgegenbringe und er deshalb ersucht würde, seinen Posten zu verlassen. Die Antwort BÖTTCHERS habe gelautet, daß er nicht zurücktreten, sondern nur der Gewalt weichen würde. BÖTTCHER stützt sich dabei — und zwar mit Recht — auf die Bestimmungen Memeler Konvention, wonach der Präsident des Direktoriums nicht aus seinem Amt entfernt werden kann, solange er das Vertrauen des Landtags besitzt. Dieses Vertrauen ist ihm noch vor wenigen Wochen durch die Mehrheit des Landtages ausgesprochen worden.

Was der Gewaltmaßnahme von seiten der Kownoer Regierung aus zugrunde liegt, läßt sich nach den bisherigen Meldungen noch nicht völlig durchschauen. Es verlautet einerseits, daß der deutsche Konsul in Memel zusammen mit BÖTTCHER gewissen Memeler Persönlichkeiten (Landwirten?) eine Einreise nach Deutschland ermöglicht habe, von denen BÖTTCHER erklärt, sie hätten nur einer privaten Besprechung mit Berliner und Königsberger Dienststellen gedient. Auf Fragen des Memelländischen Exports nach Deutschland. Auf der anderen Seite handelt es sich offenbar um nationalistische Verhetzungen, die dem Memeler Präsidenten „Hochverrat“ vorwerfen.

Memel ist seit 1923 Litauen angegliedert, hat aber eine eigene Verwaltung. Der Gouverneur wird von Litauen ernannt, der Landespräsident ist dem Landtag verantwortlich. Auf Grund des Artikels 17 des Memelstatuts kann sich der Völkerbund mit der Angelegenheit befassen. BRÜNING will, wie gemeldet wird, die Angelegenheit in Genf mit den Signatur-Mächten des Memelstatuts besprechen; Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan sind die Garanten des Statuts. Es soll in Genf große Erregung über den Vorgang herrschen, der wohl eine willkommene Ablenkung von schweren Fragen auf einfachere Konflikte hin bedeutet.

Von der litauischen Presse bringt nur ein Sonntagsblatt die amtliche Meldung ohne jeden Kommentar. Die deutschen Blätter, die sich mit der Angelegenheit beschäftigen, sind sämtlich beschlagnahmt worden, auch das „Berliner Tageblatt“, das sich bisher außerordentlich stark zurückgehalten hatte.

b Genf, 8. Februar.

Die Reichsregierung hat beschlossen, an den Generalsekretär des Völkerbundes das Ersuchen zu richten, den Völkerbundsrat unverzüglich zu einer außerordentlichen Ratstagung zur Behandlung des Falles einzuberufen.

Von litauischer Seite wird zu der Anrufung des Völkerbundsrats durch Deutschland erklärt, daß die deutsche Regierung hierzu kein Recht habe, da Deutschland erst nach der Unterzeichnung des Memelabkommens Mitglied des Völkerbundes geworden sei. Außerdem liege ein Bruch des Memelabkommens nicht vor. Deutschland beruft sich darauf, daß es als ständige Ratsmacht auf Grund des Artikels 17 des Memelabkommens berechtigt sei, den Völkerbundsrat wegen eines Bruchs dieses Abkommens anzurufen.









